

27.06.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

A Problem

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Die bundesgesetzlichen Änderungen sind auf Landesebene umzusetzen bzw., wo Landesrechtsvorbehalte die Möglichkeit eröffnen, zu konkretisieren. Daneben erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Insbesondere sind dafür Änderungen und Anpassungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) erforderlich.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII vorgenommen. Die notwendigen Anpassungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, ebenfalls Änderungen vorzunehmen, die nicht aus der Reform des SGB VIII resultieren, sondern z.B. aus der Praxis an die Oberste Landesjugendbehörde herangetragen wurden oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen bzw. redaktioneller Natur sind. Dies bezieht sich auch auf das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz werden dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Datum des Originals: 25.06.2024/Ausgegeben: 01.07.2024

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung soll mit einzelnen Regelungen gestärkt werden. Im Hinblick auf die Regelung in § 2 Absatz 3 und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückübertragung von Aufgaben an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) kann es bei dem betroffenen Kreis und den kreisangehörigen Städten zu Kostenverschiebungen kommen. Die Übertragung neuer Aufgaben ist mit der Regelung nicht verbunden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz stärkt die Beteiligung von Frauen in Gremien auf kommunaler und Landesebene.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit wird gestärkt.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten, sind nicht antragsbefugt.

(2) Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

§ 2 Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde widerruft auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aus dem Antrag muss sich ergeben,

1. dass sich die kreisangehörige Gemeinde mit dem zuständigen Kreis zum Übergang der Aufgaben nach den §§ 69 Absatz 3, 79 Absatz 1 SGB VIII auf den Kreis ins Benehmen gesetzt hat und
2. wie und zu welchem Zeitpunkt der Übergang erfolgen soll.

Vor Antragstellung setzt der Kreis die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden in Kenntnis.“

1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Geltung des kommunalen Rechts

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt und die Wörter „(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.</p> | <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.</p> |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“</p> <p>cc) Satz 6 wird aufgehoben.</p> | <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</p> |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.</p> | <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> |
| <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter/innen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“</p> <p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „vorgeschlagenen Personen“ ersetzt.</p> | <p>(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die</p> |

dd) Satz 4 wird Satz 5.

Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,

**§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,

8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat und
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 9 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.“

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 6

Unterausschüsse

5. In § 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie beziehungsweise er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen

unter schriftlicher Begründung widersprechen.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.“

nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschuß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschuß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschuß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschuß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 9

Geltung der Landschaftsverbandsordnung

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -“ durch das Wort „SGB VIII“ und die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt sowie die Angabe „(LVerbO)“ gestrichen.

(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschußrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr

ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.“

gefaßten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuß soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Stimmberechtigte Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses**

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(2) Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden von der obersten Landesjugendbehörde für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Landesjugendhilfeausschuß Mitglieder der Landschaftsversammlung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes und andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, angehören. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt. Bei

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt“.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.
- der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Die/der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Beratende Mitglieder des
Landesjugendhilfeausschusses

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung,
3. eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die beziehungsweise der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
4. eine Richterin beziehungsweise ein Richter oder eine Vertretung der Justizverwaltung, die von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulverwaltung, die von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
8. eine Vertretung des Landesintegrationsrats und
9. eine Vertretung des Landeselternbeirates.“

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuß an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.“

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuß angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Verfahren des
Landesjugendhilfeausschusses
in Fällen äußerster Dringlichkeit**

a) In Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt und die Wörter „ohne einen solchen Beschluß“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen ein Beschluß des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen ohne einen solchen Beschluß im Einverständnis mit der/dem Vorsitzenden dieses Ausschusses treffen. Der Landesjugendhilfeausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

**§ 15
Pflichtaufgaben der Landesjugendämter**

(1) Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe nach Absatz 1 zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe kann die Aufsichtsbehörde

a) allgemeine Weisungen erteilen,

- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Erteilung der Pflegeerlaubnis“ durch das Wort „Vollzeitpflege“ ersetzt.

§ 16 **Erteilung der Pflegeerlaubnis**

(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Textform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „nicht miteinander verheirateten Paaren und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „angenommen“ durch das Wort „aufgenommen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach § 87a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII für die Erteilung der Pflegeerlaubnis örtlich zuständige Jugendamt hat dem Landesjugendamt die beabsichtigte Aufnahme von sechs oder

(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen.

mehr Minderjährigen zu melden.“

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dieser Absatz gilt entsprechend für Pflegeverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII. In diesen Fällen obliegt die Meldepflicht nach Satz 4 dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Auswahl einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Buchstabe b wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.</p> <p>b) In Buchstabe c wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und das Wort „sittliche“ gestrichen.</p> | <p>a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,</p> <p>b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,</p> <p>c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,</p> <p>d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,</p> |
|---|--|

- c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von psychischen oder physischen Krankheiten sind, die das Wohl des Kindes gefährden oder“
- d) In Buchstabe f wird das Wort „nicht“ durch das Wort „kein“ ersetzt.
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

§ 18

Rücknahme der Pflegeerlaubnis

15. In § 18 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt, nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „oder Jugendlichen“ eingefügt und die Wörter „Abhilfe zu schaffen“ durch die Wörter „die Gefährdung abzuwenden“ ersetzt.

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

16. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Aufsicht und Anzeigepflicht

(1) Die Pflegeperson hat dem Jugendamt Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen und es über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem Jugendamt ist insbesondere unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. weitere Personen in den Haushalt aufgenommen werden,
2. ein Wohnortwechsel beabsichtigt wird,
3. eine das Wohl des Kindes gefährdende Erkrankung eines Haushaltsangehörigen vorliegt,
4. eine Haushaltsangehörige beziehungsweise ein Haushaltsangehöriger verstirbt oder

§ 19

Aufsicht

(1) Die Pflegeperson hat den Beamtinnen/den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamtinnen/Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

5. bei Paaren eine Trennung vollzogen wird.

(2) Den vom Jugendamt beauftragten Personen ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vom Jugendamt beauftragten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

17. § 20 wird aufgehoben.

§ 20 Anzeigepflicht

Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten. Die Vorschriften finden auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.

18. § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist
 - a) die verantwortliche Fachaufsicht,
 - b) die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,

§ 21 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen

- c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
- d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung

zu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht.

(2) Das Landesjugendamt hat bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt zu beteiligen. Sofern der Träger der Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe angehört, erfolgt die Beteiligung dieses zentralen Trägers über den Träger der Einrichtung.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.“

vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde abzuschließen.

19. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

**„§ 21
Betreuungskräfte**

(1) In erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische oder therapeutische Fachkräfte zur Betreuung Minderjähriger geeignet, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894; 2020 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, gilt Absatz 1 nicht.“

20. In § 22 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „zuteil wird“ werden durch das Wort „zuteilwird“ ersetzt.

**§ 22
Sicherstellung des Schulunterrichts
bei Gewährung
von Hilfe zur Erziehung in einer
Einrichtung**

Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht

anderweitig zuteil wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.

§ 23

Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände

21. In § 23 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.
22. Nach § 23 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt Ombudschaft

§ 24 Ombudsstellen

(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudschaftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und kann weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschaftlicher Beratung

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,

Die Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB VIII führen die Landesjugendämter.

2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

§ 25 Mitwirkung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.“

23. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt.
24. Der bisherige § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendbericht“ durch die Wörter „Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das das Wort „Jugendhilfe“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten“.

Vierter Abschnitt Bericht der Landesregierung

§ 24 Kinder- und Jugendbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung kann Expertisen und Gutachten einholen und Sachverständige mit der Abfassung des Berichts beziehungsweise Teilen des Berichts befas-sen.“

(2) Die Landesregierung soll hierzu Experti-sen und Gutachten einholen und soll diese veröffentlichen.

25. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt.

**Fünfter Abschnitt
Anerkennung als Träger der freien
Jugendhilfe**

26. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt gefasst:

**„§ 27
Öffentliche Anerkennung**

**§ 25
Öffentliche Anerkennung**

(1) Zuständig für die öffentliche Aner-
kennung der Träger der freien Jugend-
hilfe nach § 75 SGB VIII sind

(1) Zuständig für die öffentliche Anerken-
nung der Träger der freien Jugendhilfe nach
§ 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfas-
sung des Jugendhilfeausschusses,
wenn der Träger der freien Jugend-
hilfe vorwiegend im Bezirk des Ju-
gendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Be-
schlussfassung des Landesjugend-
hilfeausschusses, wenn der Träger
der freien Jugendhilfe vorwiegend
im Bezirk des Landesjugendamtes
in mehreren Jugendamtsbezirken
tätig ist; gehören diese zu demsel-
ben Kreis, ist anstelle des Landes-
jugendamtes das Jugendamt die-
ses Kreises zuständig und
3. die oberste Landesjugendbehörde,
wenn der Träger der freien Jugend-
hilfe in beiden Landesjugendamts-
bezirken gleichermaßen tätig ist so-
wie in allen übrigen Fällen.

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung
des Jugendhilfeausschusses, wenn der
Träger der freien Jugendhilfe seinen
Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und
dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlus-
fassung des Landesjugendhilfeaus-
schusses, wenn der Träger der freien
Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des
Landesjugendamtes hat und vorwie-
gend dort in mehreren Jugendamtsbe-
zirken tätig ist. Gehören diese zu dem-
selben Kreis, ist anstelle des Landesju-
gendamtes das Jugendamt dieses Krei-
ses zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde,
wenn der Träger der freien Jugendhilfe
in beiden Landesjugendamtsbezirken
gleichermaßen tätig ist sowie in allen
übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammenge-
schlossenen Verbände der freien Wohl-
fahrtspflege sind anerkannte Träger der
freien Jugendhilfe.

(2) Die auf Landesebene zusammenge-
schlossenen Verbände der freien Wohl-
fahrtspflege sind anerkannte Träger der
freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

27. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebte Abschnitt.

28. Der bisherige § 26 wird § 28 und wie folgt gefasst:

**„§ 28
Führung der Amtspflegschaft und
der Amtsvormundschaft**

(1) Über § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1854 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Vermögenswert 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds im

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

**Sechster Abschnitt
Amtspflegschaft und Amtsvormund-
schaft**

**§ 26
Führung der Amtspflegschaft
und der Amtsvormundschaft**

Über § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1822 Nr. 12 BGB, soweit der Vermögenswert 2 500 Euro nicht übersteigt.

Rahmen der Berichtspflicht nach § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben, dass der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt.“

29. Der bisherige Siebte Abschnitt wird der Achte Abschnitt.

30. Der bisherige § 27 wird § 29 und die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ werden durch die Wörter „6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)“ ersetzt.

31. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt und in der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

32. Der bisherige § 28 wird § 30 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ und die Wörter „Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch -“ durch die Wörter „SGB VIII“ ersetzt.

Siebter Abschnitt Frühförderung

§ 27

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.

Achter Abschnitt Durchführungs- und Schlußvorschriften

§ 28

Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

33. Der bisherige § 29 wird aufgehoben.

§ 29

34. Der bisherige § 30 wird § 31.

**§ 30
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

**Artikel 2
Änderung des Kinder- und Jugendförderungs-
gesetzes**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit“.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Interkulturelle und Demokratiebildung“

§ 5 Interkulturelle Bildung

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

**§ 2
Grundsätze**

„(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte fördern.“

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln.

Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Zielgruppen, Berücksichtigung
besonderer Lebenslagen**

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichten, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit

schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilhabe an Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.“

Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Mädchen, Jungen
sowie transgeschlechtlichen,
intergeschlechtlichen und
nichtbinären jungen Menschen,
Geschlechterreflektierende
Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen sie

1. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen berücksichtigen,
2. zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und

**§ 4
Förderung von Mädchen und Jungen /
Geschlechter-
differenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“
5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Interkulturelle und
Demokratiebildung“**

**§ 5
Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land beteiligt im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten.“

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 bis 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Mitspracherecht“ durch das Wort „Mitspracherechte“ ersetzt.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „**6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von digitalen und sozialen Medien.“
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „**7. die interkulturelle sowie rassistiskritische und diskriminierungssensible Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „**8. die geschlechterreflektierende Jugendarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“
- 4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- 5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- 6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
- 7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.
- 8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zu stärken sowie ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“

8. § 14 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.“

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Landesförderung

- a) In Satz 2 werden die Angabe „120.225.700“ durch die Angabe „139 752 900“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360)“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027 vom 12. Juli 2023 (MBI. NRW. S. 824)“ ersetzt.

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 120.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022, bereit zu stellen. Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

10. § 18 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 18
Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

„Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden und
2. ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), in der jeweils geltenden Fassung.“

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

11. § 21 wird aufgehoben.

§ 21
Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

12. § 22 wird § 21.

§ 22
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 3
Änderung des Fünften Gesetzes zur Aus-
führung des Kinder- und Jugendhilfeges-
etzes

Das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Fünftes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(5. AG-KJHG)

§ 3
Aufnahmequote und Umfang der
Aufnahmepflicht

(1) Die Aufnahmequote des Jugendamtes wird auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweils aktuellen amtlichen Stand zum 31. Dezember eines Jahres in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Statistik ermittelt.

(2) Der Umfang der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 3, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

(3) Auf die Aufnahmepflicht angerechnet werden

1. die Zahl der Fallzuständigkeiten für in Obhut genommene ausländische Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Zahl der Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige, denen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden,
3. die Zahl der Fallzuständigkeiten für junge ausländische Volljährige, denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 41 oder 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt

werden, sofern diesen zuvor als unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt wurden und

4. die Zahl der Fälle, die landesintern oder länderübergreifend zur Verteilung bereits zugewiesen wurden, bei denen der tatsächliche Transfer aber noch nicht erfolgt ist.

(4) Die Ermittlung der Zahlen nach Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Meldepflicht gemäß § 42c Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zum 1. Juni 2016 ersetzen für die Fälle nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 die bei den Landesjugendämtern nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenerstattung angemeldeten Fälle die Ermittlung der Zahlen nach Satz 1.

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Der jeweils aktuelle Umfang der Aufnahmepflicht nach Absatz 2 wird durch die Landesstelle NRW wöchentlich in geeigneter Form den Jugendämtern mitgeteilt.

- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

(6) Jugendämter sind verpflichtet, Beendigungen von Fallzuständigkeiten für Personen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 innerhalb von drei Arbeitstagen dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu melden. Dies gilt auch für Fallzuständigkeiten, für die kein Kostenanerkennnis ausgesprochen wurde.

(7) Arbeitstage im Sinne dieses Gesetzes sind die Tage von Montag bis Freitag sofern auf diese kein Feiertag entfällt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Verfahren zur landesinternen Verteilung

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Das Aufnahmejugendamt zeigt eine Erstmeldung der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Beginn der Maßnahme gegenüber der Landesstelle NRW an. Hierbei sind zu übermitteln

1. Name,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Herkunftsland und Muttersprache und

5. zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.
Die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- (2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie
1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
 2. gesundheitliche Bedürfnisse,
 3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
 4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
 5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,
 6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und
 7. sonstige spezifische Bedarfe.
- Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach der Erfüllung der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht schriftlich oder elektronisch auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (3) Das Jugendamt ist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzutreten. In Fällen des Satz 1 ist die

Landesstelle NRW darüber innerhalb von sieben Arbeitstagen zu informieren.

(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.

§ 7

Verwaltungskostenpauschale

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Pauschale beträgt 3100 Euro und“ durch die Wörter „Die Höhe der Pauschale wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Nummer 2 festgelegt. Die Pauschale“ ersetzt.

(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine Pauschale. Die Pauschale beträgt 3100 Euro und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.

(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Kraft getreten, vor dessen Hintergrund die vorgelegte Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII erfolgt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Es nimmt gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Gesetz bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung.

In einigen neuen und geänderten Vorschriften des SGB VIII ist ausdrücklich ein Landesrechtsvorbehalt enthalten, so z.B. in § 9a SGB VIII: Ombudsstellen oder § 45a SGB VIII: Einrichtung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII – dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vorgenommen und Landesrechtsvorbehalte ausgefüllt. Eine landesrechtliche Konkretisierung erfolgt zu den folgenden bundesgesetzlichen Regelungen:

1. § 45a SGB VIII

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII. Landesrecht kann jedoch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch solche Betreuungsformen mit einer Betriebserlaubnis versehen werden können. (§ 45a Satz 4 SGB VIII)

2. § 9a SGB VIII

Gemäß § 9a SGB VIII muss in den Ländern sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle, die unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet, wenden können. Von der Möglichkeit nach § 9a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird Gebrauch gemacht.

Neben den notwendigen Anpassungen im 1. und 3. AG KJHG erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Dies gilt auch auf für das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Vor dem Hintergrund, dass mit § 2 nicht nur die Zulassung von Jugendämtern geregelt wird, sondern nunmehr auch der Widerruf der Zulassung, wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Möglichkeit, auch Mittlere kreisangehörige Städte zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen, entfällt. Die Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch den Zuwachs an Aufgaben und die hohen fachlichen Anforderungen mit den Jahren stetig gestiegen. Es sollen deshalb nur noch große Kommunen mit entsprechendem strukturellen, personellen und finanziellen Unterbau die Möglichkeit erhalten, öffentlicher Träger der Jugendhilfe zu werden. Mittlere kreisangehörige Städte, die bereits zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind von der Änderung nicht betroffen und genießen Bestandschutz.

Die Regelung des Absatz 2 entstammt dem bisherigen Absatz 1 und wird insoweit angepasst, dass nicht mehr der Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 20.000 bzw. von Amts wegen 25.000 Einwohner) für die Übernahme einer Gemeinde zählt, sondern nunmehr der Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 50.000 bzw. von Amts wegen 60.000 Einwohner) maßgeblich ist.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Regelung zum Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 aufgenommen. Die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe widerrufen. Vor Antragstellung hat die kreisangehörige Gemeinde das Benehmen mit dem aufnehmenden Kreis herzustellen. Der Antrag muss daneben die mit dem Kreis getroffenen Regelungen zur Gestaltung der Übernahme aller Aufgaben nach dem SGB VIII i.S.d. § 69 Absatz 3 SGB VIII sowie der Gesamtverantwortung sowie Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII durch den Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe enthalten. Darüber hinaus muss der geplante konkrete Zeitpunkt des Übergangs benannt werden. Denn während des Umsetzungsprozesses zur (Rück-)Übernahme der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durch den Kreis muss durchgängig sichergestellt sein, dass die Aufgaben nach dem SGB VIII zu jeder Zeit wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII verbleibt bis zum Widerruf und der Übernahme durch den Kreis bei der antragsstellenden kreisangehörigen Gemeinde. Dem zuständigen Kreis obliegt es, die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden von dem Antrag in Kenntnis zu setzen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in § 2 Absatz 1 im Vollzitat benannt, sodass in § 3 Absatz 1 der Zitiernamen ausreichend ist. Auch genügt in diesem Absatz die Kurzbezeichnung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Das Jugendamt ist zweigliedrig aufgebaut. Es besteht gemäß § 70 Absatz 1 SGB VIII aus der dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Zur Klarstellung wird der Begriff der Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Damit soll ein Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit geleistet werden.

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, kann Satz 6 entfallen.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung, wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell geändert, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben.

Zu Buchstabe cc)

Redaktionelle Änderung der Begrifflichkeit „Vorgeschlagenen“ in „vorgeschlagenen Personen“.

Zu Buchstabe dd)

Satz 4 wird unverändert beibehalten, jedoch an das Ende des Absatzes verschoben.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der Paragraf bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Er wird dahingehend angepasst, dass gendergerechte Formulierungen verwendet werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde das Vormundschaftsgericht abgeschafft. Die Vormundschaftssachen sind den Familiengerichten zugewiesen. Die Arbeitsämter sind nunmehr Agenturen für Arbeit. Die Begrifflichkeiten sind daher anzupassen.

Einzig für die die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates war bislang ein bestimmter Entscheidungsweg vorgegeben. Davon soll nun abgesehen werden und dem Integrationsrat die Art und Weise der Bestimmung einer Vertretung überlassen werden.

Mit der verpflichtenden Aufnahme örtlicher Jugendringe in die Jugendhilfeausschüsse wird die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Die örtlichen Jugendringe erfüllen die für die beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss erforderliche Strukturqualität.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die angemessene Beteiligung junger Menschen ausdrücklich hervorgehoben. Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können. Für eine gelingende Einbindung junger Menschen in den Jugendhilfeausschuss ist es sinnvoll, sie nicht nur zu beteiligen, sondern auch hinreichend zu unterstützen.

Dem Jugendhilfeausschuss sollen gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII Selbstorganisationen als beratende Mitglieder angehören. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird mit der Aufnahme von Satz 3 Rechnung getragen. § 4a SGB VIII führt den Begriff „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ ein und definiert diese näher. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit diesen zusammen, wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auch innerhalb der freien Jugendhilfe hin und soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse fördern. Näheres kann auf örtlicher Ebene durch Satzung bestimmt werden. So wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Selbstorganisationen die örtlichen Gegebenheiten ohne landesseitige Vorgaben Berücksichtigung finden können.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 1)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Zitierweise.

Zu Nummer 8 (§ 10 Absatz 1)

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit redaktioneller Änderung.

Zu Buchstabe bb)

Zur Klarstellung wird die Begrifflichkeit der Wahlzeit durch Wahlperiode ersetzt.

Zu Buchstabe cc)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und geschlechtsneutraler Formulierung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es sollen nicht nur Frauen angemessen berücksichtigt werden, sondern vielmehr eine paritätische Geschlechterverteilung angestrebt werden. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, wird Satz 3 neu gefasst.

Zu Buchstabe d)

Die letzte Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird berücksichtigt und zur Klarstellung wird der Begriff Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes.

Zu Buchstabe e)

Absatz 5 wird insoweit redaktionell angepasst, dass eine geschlechtsneutrale Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe f)

Zu Buchstabe aa)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a)

Der Paragraf bestimmt die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses.

Dabei sollen gendergerechte Formulierungen verwendet sowie Begrifflichkeiten angepasst werden. So wird das „Landesarbeitsamt“ ersetzt durch die „Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen“.

Für die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates wird der Weg nicht länger vorgegeben (vgl. auch Begründung zu Nummer 4). Der Landeselternbeirat ist bereits gegenwärtig beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss. Zur Klarstellung wird der Landeselternbeirat auch in die Auflistung der beratenden Mitglieder aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe c)

Neben der Änderung in eine gendergerechte Formulierung wird die angemessene Beteiligung junger Menschen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich auch auf Landesebene an Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und Streichung der sprachlich verzichtbaren Doppelung, dass in Fällen, in denen ein Beschluss nicht mehr

rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vorliegen muss.

Zu Buchstabe b)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit der redaktionellen Anpassung, dass das Wort „Absatz“ ausgeschrieben wird.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird allgemeiner gefasst, da sich der Paragraph nicht mehr lediglich auf die Erteilung der Pflegeerlaubnis erstreckt, sondern Regelungen enthält, die sich insgesamt auf Vollzeitpflegeverhältnisse beziehen.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Die Änderungen nehmen die vielfältigen Familienformen auf. Diversität in Lebensverhältnissen und Familienkonstellationen soll auch im Pflegekinderwesen Berücksichtigung finden können.

Zu Buchstabe bb)

Ogleich starre Altersgrenzen nur bedingt geeignet sind, ein gelingendes Pflegeverhältnis sicherzustellen, stellt der Altersabstand zwischen Kind und Pflegeperson ein taugliches fachliches Kriterium dar, das im Einzelfall zu gewichten ist. Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen zum Wohle des Kindes im Einzelfall eine Pflegeperson als passend erachtet wird, deren Altersabstand nicht dem eines Eltern-Kind-Verhältnisses entspricht, sondern geringer oder größer ausfällt. Dieser Möglichkeit wird mit der Einfügung in Satz 2 Rechnung getragen, in dem deutlich gemacht wird, dass zwar regelhaft, aber nicht in jedem Einzelfall ein dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechender Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeperson gewahrt sein muss.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Die bislang verwendete Begrifflichkeit „angenommen“ wird ersetzt, da diese rechtlich der Adoption (§ 1741 BGB „Annahme eines Kindes“) zuzuordnen ist. Im Rahmen von Pflegeverhältnissen ist die Bezeichnung, dass Kinder bei oder von einer Pflegeperson aufgenommen werden, treffender.

Zu Buchstabe bb)

Die Betreuung von mehreren Kindern oder Jugendlichen ist mitunter mit besonderen Herausforderungen verbunden. Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie untergebracht sind, benötigen in der Regel ein erhöhtes Maß an Zeit, Zuwendung und erzieherischer Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund soll die Pflegeerlaubnis in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche erteilt werden.

Das bedeutet, dass in den von § 16 betroffenen Pflegeverhältnissen in der Regel nicht mehr als drei Kinder und Jugendliche aufgenommen werden sollen, maximal jedoch fünf Kinder und Jugendliche. Bei einer beabsichtigten Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen findet § 45 SGB VIII Anwendung und das örtlich zuständigen Jugendamt hat eine entsprechende Meldung beim Landesjugendamt vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII obliegt die Meldepflicht dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.

Zu Buchstabe cc)

Der Schutz von Kindern ist gerade auch bei der Unterbringung in Pflegeverhältnissen - unabhängig von der Erforderlichkeit einer Pflegeerlaubnis - sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird Absatz 3 nicht nur auf Pflegeverhältnisse, die eine Pflegeerlaubnis voraussetzen, bezogen, sondern auch auf Pflegeverhältnisse im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen.

Das ist aus Sicht des Kinderschutzes auch sachgerecht, da gerade Kinder oder Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII untergebracht werden, zuweilen herausforderndes Verhalten zeigen und daher besonderer Aufmerksamkeit der Pflegepersonen bedürfen.

Zu Buchstabe d)

Mit dem neuen Absatz sollen die Beteiligungspflichten des § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII bekräftigt werden. Es wird die Regelung aufgegriffen, wonach bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des für die Hilfestellung örtlich zuständigen Jugendamtes hat, das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, beteiligt werden soll. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund notwendigen Schutzes der untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Die betroffenen Jugendämter tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung. Mit dieser Regelung soll eine Lücke im Kinderschutz geschlossen werden.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Buchstabe b) entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Mit der Streichung unter Buchstabe c) wird klargestellt, dass eine Pflegeerlaubnis nur erteilt wird, wenn die Pflegeperson und die Haushaltsangehörigen das gesamte Wohl des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten können. Eine Verengung auf das sittliche Wohl ist nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung unter Buchstabe e) macht deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob Krankheiten ansteckend sind; relevant ist vielmehr, ob eine psychische oder physische Krankheit vorliegt, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und in der Regel zu einem Versagen der Pflegeerlaubnis führen wird.

Zu Buchstabe d)

Die Formulierung unter Buchstabe f) wird für eine bessere Lesbarkeit redaktionell angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit sprachlichen Anpassungen und korrigierter Rechtschreibung. Eine Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden. Die Regelung wird insoweit sprachlich an § 1666 BGB, gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Der neue Paragraph „Anzeige und Aufsichtspflicht“ führt die bisherigen §§ 19 und 20 zusammen. In Absatz 1 findet sich die Regelung des § 20 wieder. Sie wird dahingehend konkretisiert, dass die Pflegeperson, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eingetragene Lebenspartner:innen handelt, das Jugendamt über wichtige Ereignisse informieren

muss, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen betreffen können. Als Beispiele, die eine unverzügliche Mitteilung erforderlich machen, werden die Nummern 1 bis 5 aufgeführt. Absatz 2 führt die Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2 zusammen. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen, es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung. Die Aufzählung der dienstrechtlichen Eigenschaften der vom Jugendamt beauftragten Personen ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 20 a.F.)

Dieser Paragraf wird in § 19 mit der Regelung zur Anzeigepflicht zusammengeführt und entfällt.

Zu Nummer 18 (§ 20 n.F.)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da Schülerwohnheime Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII sind. Sie sind im Gegensatz zu Internaten nicht an eine bestimmte Schule angebunden und unterliegen nicht der Schulaufsicht nach landesrechtlichen Regelungen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB VIII). Somit sind sie bereits nach Bundesgesetz betriebserlaubnispflichtig, sodass die Regelung entfallen kann.

Mit dem neuen Absatz 1 macht das Land vom Landesrechtsvorbehalt gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII Gebrauch. Mit Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert, wobei die Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ den institutionellen Charakter von Einrichtungen betonen. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den Minderjährigen, die dort untergebracht sind, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII herangezogen. Diese Kriterien haben nun Eingang in den Wortlaut dieser Regelung gefunden.

Zum Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen führt § 45a SGB VIII nicht näher aus. Er verneint aber für diejenigen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und/oder Jugendlichen zugeordnet sind, grundsätzlich die Eigenschaft einer Einrichtung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.

In Nordrhein-Westfalen haben sich unterschiedliche familienähnliche Betreuungsformen entwickelt, die zum Teil nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden. Gleichwohl sind diese nicht mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen und können daher ein den §§ 45 ff. SGB VIII entsprechendes Schutzniveau im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohls der dort betreuten bzw. untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfordern. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, unter Berücksichtigung ihrer gewachsenen Strukturen und regionaler Unterschiede in diesem Bereich die Möglichkeit eingeräumt, Kriterien festzulegen, welche die Zuordnung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zum Einrichtungsbegriff ermöglichen. Auswirkungen hieraus ergeben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Bereich der familienanalogen Kleinsteinrichtungen, den sogenannten Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Träger, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen und die neben einem reinen

Overhead-Bereich (pädagogisch und z. B. Verwaltung) ausschließlich aus Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften bestehen, erfüllen nicht mehr die Einrichtungsvoraussetzungen des § 45a SGB VIII, weil die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft für sich betrachtet keine Einrichtung ist und es bei einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 45a SGB VIII an einer Einbindung in eine betriebserrlaubnisfähige Einrichtung fehlt. Die in Nordrhein-Westfalen über die Jahre gewachsene Struktur soll jedoch aufrechterhalten werden. Mit dem neuen Absatz 1 werden Kriterien festgelegt, wonach sowohl familienähnlichen Betreuungsformen die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt, zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören als auch familienähnliche Betreuungsformen, die zwar nicht an einen Träger angebunden sind, aber eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung zusteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird insoweit geändert, dass die Einbindung des zentralen Trägers (überörtlicher Spitzen-/Dachverband) auf den Träger der Einrichtung übertragen wird, sofern er einem zentralen Träger der Jugendhilfe angehört. Das SGB VIII sieht eine Beteiligung des zentralen Trägers nur in § 46 Absatz 1 Satz 3 vor und zwar im Rahmen der Überprüfung der Betriebserrlaubnis. Für die Erteilung der Betriebserrlaubnis nach § 45 SGB VIII ist eine Beteiligung eines zentralen Trägers nicht erforderlich und insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen häufig mangels Anschluss eines Trägers an einen Spitzenverband auch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird auf die verpflichtende Einbindung seitens des Landesjugendamtes bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserrlaubnis verzichtet. Um die sinnvolle Beteiligung der zentralen Träger aber weiterhin aufrechtzuerhalten, erfolgt die Beteiligung nunmehr eigenverantwortlich über den jeweiligen Träger der Einrichtung.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungsbegriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

Zu Absatz 5 (a.F.)

Die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen ist entfallen, sodass der bisherige Absatz 5 gestrichen wird.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Zu Absatz 1

Für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, wird eine Regelung zu Betreuungskräften getroffen. Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach den §§ 45a und 48a SGB VIII, in welchen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte bzw. Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden werden.

Diese Regelung zu Betreuungskräften wird eingeführt, da grundsätzlich das Vorliegen einer pädagogischen Qualifikation erwartet wird, wenn die Betreuung Minderjähriger übernommen werden soll. § 45 SGB VIII gibt jedoch keine bestimmte fachliche Ausbildung vor, sodass es vor dem Hintergrund eines möglichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz einer gesetzlichen Bestimmung bedarf.

Zu Absatz 2

Die mit Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungs-begriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 4)

Zu Abschnitt 4

Für die Regelungen zur Ombudschaft wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

Zu § 24

Im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe kann es im gesamten Kontext der Leistungsgewährung und Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII zu Konflikten zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten kommen. Aufgrund der in diesen Situationen bestehenden strukturellen Machtasymmetrie können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte oftmals nicht vollumfänglich umsetzen. Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung in und Klärung von Konflikten. In den Ländern muss gemäß § 9a SGB VIII sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und Familien zur Beratung und Vermittlung in Konflikten mit Jugendämtern und freien Trägern an eine Ombudsstelle wenden können. Der Tätigkeitsbereich der Ombudschaft erfasst alle Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII).

Seit rund 10 Jahren wird in Nordrhein-Westfalen durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. ombudschaftliche Beratung und Unterstützung angeboten.

§ 3 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet das Jugendamt Kinder, Jugendliche und Familien auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung hinzuweisen. Diese ist im Sinne einer unabhängigen Beschwerdeinstanz ein Element gelingenden Kinderschutzes. Mit den im Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln soll eine überregionale Ombudsstelle gefördert werden. Es können, je nach Bedarf, weitere regionale Ombudsstellen eine Förderung erhalten, deren regionale Verteilung sich an den Regierungsbezirken in NRW orientieren soll.

Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Es dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudschaftliche Beratung beeinflussen.

Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass die überregionale Ombudsstelle neben ombudschaftlicher Beratung weitere Aufgaben als landesweite Stelle übernimmt, um einheitliche fachliche und strukturelle Standards ombudschaftlicher Beratung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in der Phase des Aufbaus einer landesweiten Ombudsstellenstruktur wichtig. Die überregionale

Stelle bietet Fachberatung in kritischen Fallkonstellationen und stellt regelmäßige Fortbildungen und einen landesweiten Erfahrungsaustausch sicher.

Zu § 25

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen - unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz - Ombudsstellen in ihrer Arbeit unterstützen, allgemeine Auskünfte erteilen und an Klärungen bestehender Fragestellungen und Konflikte aktiv mitwirken.

Zu Nummer 23 (Abschnitt 5)

Aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts Ombudschaft, wird Abschnitt 4 zu Abschnitt 5.

Zu Nummer 24 (§ 26 n.F.)

Aufgrund der Einfügung der neuen Paragraphen zur Ombudschaft wird der bisherige § 24 zu § 26.

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Landesregierung, in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe bb)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe cc)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Der Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung wurde bislang von der Fachabteilung des für Kinder und Jugend zuständigen Ressorts verfasst, wobei gemäß Absatz 2 der Norm Experten oder Gutachten eingeholt und berücksichtigt wurden. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden und aufgrund der Tatsache, dass die Erstellung des Kinder- und Jugendberichts in den Fachreferaten erhebliche Ressourcen bindet, um die Möglichkeit erweitert werden, für die Erstellung des Berichts auf Sachverständige zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.

Zu Nummer 26 (§ 27 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 25 wird zu § 27. Die Änderungen in Absatz 1 stärken das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Bisher konnten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nur dann entscheiden, wenn diese im Jugendamtsbezirk ihren Sitz innehatten und dort auch vorwiegend tätig waren. Träger mit Sitz in anderen Jugendamtsbezirken mussten die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, um eine regionale Anerkennung über die Landesjugendämter zu erhalten. In allen anderen Fällen mussten die Träger von der obersten Landesjugendbehörde anerkannt werden. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben unmittelbaren Einfluss auf die örtliche Jugendhilfeplanung. Gemäß § 71 SGB VIII können anerkannte Träger den jeweiligen Vertretungskörperschaften für die Mitgliedschaft im JHA oder LJHA Vertretende vorschlagen. Häufig ist die Anerkennung auch Voraussetzung für auf Dauer angelegte Förderungen (vgl. § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Es stärkt daher das in Art. 78 Landesverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, wenn diese selbstständig über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der in ihren Jugendamtsbezirken agierenden Träger

entscheiden. Die vorwiegende Tätigkeit in einem Jugendamtsbezirk ist im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte können die Zahl der Einrichtungen, Angebote oder eingesetzten Beschäftigten sein. Eine Zuständigkeit der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der obersten Landesjugendbehörde ist lediglich bei regional bzw. landesweit tätigen Trägern gerechtfertigt.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7.

Zu Nummer 28 (§ 28 n.F.)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 26. Aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden die aufgeführten Paragraphen des SGB VIII und BGB entsprechend angepasst.

Zu Absatz 2

Durch die Vormundschaftsreform haben sich Änderungen für die Familiengerichte und die Jugendämter ergeben. Gemäß § 1798 Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB hat der Vormund ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Der Vormund unterliegt hier der Aufsicht des Familiengerichts. Familiengerichte fordern in der Praxis auch in den Fällen, in denen der Mündel weder über Vermögen noch Einkünfte verfügt, ein ausführliches Vermögensverzeichnis an. Eine kurze schriftliche Versicherung, dass weder Vermögen noch Einkommen vorhanden sind, wird nicht als ausreichend erachtet. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses kann weder durch das Familiengericht, noch durch Dritte, auch nicht durch Verfügung der Eltern oder eines Schenkers, erteilt werden. Da die Mündel in der Regel über kein Einkommen und Vermögen verfügen werden, ergibt sich hier ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für den Vormund oder Pfleger. Um hier eine Entlastung herbeizuführen, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB ausgenommen, soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds, dass der Mündel weder über Einkommen noch Vermögen verfügt, ausreichend.

Zu Nummer 29

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 8.

Zu Nummer 30 (§ 29 n.F.)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 27. Die letzte Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde angepasst.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 8 wird zu Abschnitt 9 und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

Zu Nummer 32 (§ 30 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 28 wird zu § 30.

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 kann entfallen, da für den Vollzug des Kinder- und Jugendförderplans und sonstiger Fördermaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und

Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) Anwendung findet und dieses auch eine entsprechende Regelung zum Verwaltungsverfahren enthält.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2 mit korrigierter Rechtschreibung und redaktioneller Änderung bei der Zitierweise des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 33 (§ 29 a.F.)

Die Regelung des bisherigen § 29 war bereits entfallen, sodass der Paragraph aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 34 (§ 31 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 30 wird § 31.

Zu Artikel 2

3. AG-KJHG

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist vor dem Hintergrund von Änderungen in § 4, die auf § 9 Absatz 3 SGB VIII zurückzuführen sind, anzupassen. Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Überschrift wird um Demokratiebildung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Ergänzung soll die Kinder- und Jugendarbeit durch geeignete Angebote auch die Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Rechte fördern. Die Rechte junger Menschen werden damit gestärkt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII dient die Jugendhilfe der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen. Daher soll in diesem Paragraf die Erweiterung von der Ermöglichung von Zugängen zu einer Teilhabe deutlich gemacht werden.

Junge Menschen wachsen nicht unter gleichen Chancen und Möglichkeiten heran: ihre Geschlechtszugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, körperliche Verfassung, sozialer und rechtlicher Status und sexuelle Orientierung können zu – sich überschneidenden und gleichzeitigen - Benachteiligungslagen führen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es daher Vielfaltskonzepte zu entwickeln, die die Verschiedenheiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv anerkennen, ohne hierarchische Beurteilungen und Zuweisungen und damit diskriminierungskritische Räume für junge Menschen zu schaffen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

In § 4 wird die gesetzliche Änderung des § 9 Absatz 3 SGB VIII nachvollzogen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Lebenssituation aller Kinder und Jugendlicher einzubeziehen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung herzustellen.

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der Begriff „Gender Mainstreaming“ wird in der fachlichen Diskussion nicht mehr verwendet. Es ist aber ausdrücklich zu betonen, dass die gleichberechtigte Teilhabe von allen Geschlechtern Auftrag und Ziel der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die interkulturelle Bildung wird um den Aspekt der Demokratiebildung ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Nach § 1 Absatz 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll die Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen noch einmal bekräftigt werden.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell angepasst, dass die Abkürzung Nrn. ausgeschrieben wird.

Zu Buchstabe bb)

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern

Zu Nummer 7 (§ 10)**Zu Buchstabe a)**

Der Begriff der „neuen Medien“ ist im Hinblick auf digitale und soziale Medien nicht mehr zutreffend, sodass eine Anpassung erfolgt.

Zu Buchstabe b)

Die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit wird dahingehend ergänzt, dass sie rassismuskritisch und diskriminierungssensibel wirken soll.

Zu Buchstabe c)

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und in Bezug auf sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d)

Der Schwerpunkt integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit wird um die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung verwendet wird.

Zu Nummer 9 (§ 16)**Zu Buchstabe a)**

Die Höhe der Mittel, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt werden, wurde im Hinblick auf den Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027 angepasst.

Zu Buchstabe b)

Der Zeitrahmen, in dem die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan zunächst zur Verfügung stehen, wurde angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Die letzte Änderung des Sonderurlaubsgesetzes wird berücksichtigt und eine gendergerechte Formulierung verwendet.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Übergangsvorschrift, die ausschließlich für das Jahr 2005 galt, wurde aufgehoben.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung vor dem Hintergrund der Aufhebung des § 21.

Zu Artikel 3**Änderung des 5. AG-KJHG****Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a)**

Die Streichung in § 3 Absatz 4 ist erforderlich, da die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27.04.2017 ein anderes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote beschlossen hat, das die Regelung nach §§ 42a ff. SGB VIII umsetzt. Diesem Beschluss folgend werden die Verteilentscheidungen an den Meldungen der Jugendämter beim Bundesverwaltungsamt ausgerichtet.

Zu Buchstabe b)

Die Abätze werden vor dem Hintergrund, dass für die Kostenerstattung bei den Landesjugendämtern eine Mitteilung über die Beendigung von Fallzuständigkeiten nicht notwendig ist, aufgehoben. Durch die werktäglichen Meldungen der Jugendämter zu den jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im BVA-Portal wird der notwendigen Informationspflicht für das Verteilverfahren bereits entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a)**

Das im bisherigen Absatz 1 normierte Verfahren zur Erstmeldung hat sich zu Beginn der Verteilung als hilfreiches Instrument zur Unterstützung zügiger Verteilungsentscheidungen erwiesen. Durch die inzwischen eingespielten Verfahren wurde im Rahmen der Verbändeanhörung zur Berichtspflicht der Landesregierung über das 5. AG-KJHG rückgemeldet, dass das mit der Erstmeldung verbundene Ziel, eine dem Kindeswohl dienende schnelle Zuweisungsentscheidung zu treffen, auch innerhalb der bundesgesetzlichen Fristen erreicht würde. Damit ist dieser Absatz obsolet und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1; die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Aus der Systematik des 5. AG-KJHG ergibt sich, dass die Höhe der Verwaltungskostenpauschale regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Die im 5. AG-KJHG aktuell genannte Höhe der Verwaltungskostenpauschale, 3.100 Euro, ist inzwischen überholt. Damit der Gesetzestext keiner stetigen Aktualisierung bedarf, wird auf die Nennung einer konkreten Summe verzichtet.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.